

Hannover, den
9.10.2013

Carsten Schulz
Stolze Strasse 60
30171 Hannover
Telefonnummer:
015773093683

An den Wahlleiter
der Stadt Hannover
Herrn Carsten Köller
Trammplatz 2
30159 Hannover

Betreff:

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahlen zum Oberbürgermeister von Hannover vom 22.9.2013 und 6.10.2013 nach § 46 des NKWG

Sehr geehrter Herr Carsten Köller,

hiermit lege ich Einspruch gegen die Gültigkeit der Oberbürgermeisterwahl von Hannover und gegen das von Ihnen am 9.10.2013 verkündete amtliche Endergebnis ein.

Begründung:

Die Oberbürgermeisterwahlen waren rechtswidrig und sollten daher für ungültig erklärt werden, weil 2 Einzelbewerber, Heinz-Peter Tjaden aus Wilhelmshaven und ich selbst, Carsten Schulz aus Hannover nicht als Kandidaten zu den Wahlen zugelassen worden sind. In der weiteren Begründung werde ich allerdings nur zu der Nichtzulassung meiner Person Stellung beziehen.

Ich habe am 2.7.2013 persönlich im Wahlamt der Stadt Hannover beantragt, mich als Kandidat zur Oberbürgermeisterwahl von Hannover zuzulassen. Nachdem meine Wählbarkeit vom Wahlamt geprüft und bestätigt worden war, wurde mir dann vom Wahlamt aufgetragen, bis zum 19.8.2013 um 18 Uhr mindestens 320 Unterstützerunterschriften von Bürgern und Bürgerinnen Hannovers zu sammeln, um an der Wahl teilnehmen zu können.

Da ich keine einzige Unterstützerunterschrift bis zum Stichtag beim Wahlamt abgegeben hatte, wurde mir dann am 20.8.2013 vom Gemeindewahlausschuss die Zulassung zur Oberbürgermeisterwahl verweigert. Ich hatte zwar 32 UUs gesammelt, aber - da das sowieso nicht ausreichend war - reichte ich auch diese UUs nicht beim Wahlamt ein.

Schon vorher hatte ich in 3 Schreiben an die Leiterin der Verwaltung, Frau Tegtmeyer-Dette, an das Wahlamt der Stadt Hannover – beide vom 31.7.2013 - und an den Gemeindewahlausschuss vom 7.8.2013 den Antrag gestellt, mich auch dann zur Wahl zuzulassen, falls ich nicht die geforderten mindestens 320 UUs einreichen würde. Diese Schreiben sollten ihnen vorliegen und ich bitte Sie für diesen Wahleinspruch auch die Gründe zu berücksichtigen, die ich in diesen Anträgen angeführt habe, um meine Zulassung zur Wahl auch ohne die angeblich notwendigen mindestens 320 UUs zu erwirken..

Des Weiteren führe ich an:

1.)Die Bedingung, die mit dem Sammeln von mindestens 320 UUs verknüpft ist, nämlich persönliche Daten von oftmals wildfremden Menschen zu erfragen, verstößt gegen das Datenschutzgesetz und gegen den Datenschutz im Allgemeinen und stellt somit eine völlig unzulässige Bedingung dar, um zu einer Wahl zugelassen zu werden. Wahlen selbst sind anonym, um die Wähler vor möglichen Nachteilen und Repressalien zu schützen, und so sollte es auch bei der Wahlvorbereitung gehandhabt werden. Was ist eigentlich der Unterschied zwischen der Stimmabgabe für einen auserwählten Kandidaten bei den eigentlichen Wahlen und der Abgabe einer Unterstützerunterschrift für den gleichen Kandidaten im Vorfeld dieser Wahlen? Da gibt es letztendlich so gut wie keinen und daher sollten auch hier die gleichen Bedingungen gelten..

Es gäbe übrigens auch andere Möglichkeiten, die Ernsthaftigkeit einer Kandidatur zu überprüfen beziehungsweise einen gewissen Rückhalt des Kandidaten in der Bevölkerung sicher zu stellen. Dazu habe ich übrigens in den oben genannten Schreiben von mir ausführlich Stellung bezogen.

2.)Die gesetzliche Regelung, dass Kandidaten, die von im Rat vertretenen Parteien nominiert worden sind, vom Sammeln von UUs entbunden sind, verstößt eindeutig gegen das Gleichheitsgebot des Grundgesetzes und insbesondere gegen den Artikel 33, Absatz 1 - 3, in denen es ausdrücklich heißt:

(1) Jeder Deutsche hat in jedem Lande die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

(2) Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.

(3) Der Genuss bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.....

Davon konnte bei dieser Oberbürgermeisterwahl ja wohl keine Rede sein. Gegen diese grundgesetzlichen Bestimmungen – vor allem gegen Absatz 2 - ist eindeutig verstoßen worden. Ich musste mindestens 320 UUs sammeln, um überhaupt zur Wahl zugelassen zu werden, während die anderen 4 Kandidaten Stefan Schostok, Matthias Waldruff, Lothar Schlieckau und Maren Kaminski davon entbunden waren. Bei denen wurden die Ernsthaftigkeit der Kandidatur und der Rückhalt in der Bevölkerung automatisch vorausgesetzt. Warum eigentlich?

Matthias Waldruff von der CDU ist ein Quereinsteiger in die Politik, der sich während seiner mehr als 30-jährigen Anwaltstätigkeit nicht ein einziges Mal umfassend zu irgendwelchen politischen Themen geäußert hat und von dem viele politische Beobachter glaubten, dass er eher SPD-nah eingestellt sei. Ferner ist er erst Ende Januar – angeblich am Wahlabend der Landtagswahl vom 20.1.2013 – in die CDU eingetreten und ist dann am 15.3.2013 auf einer Kreismitgliederversammlung von 175 CDU-Mitgliedern zum Oberbürgermeisterkandidaten der CDU bestimmt worden.

Was sagt das eigentlich über die Ernsthaftigkeit seiner Kandidatur und seinen Rückhalt in der Bevölkerung aus?? Auf jeden Fall weniger, als wenn er mindestens 320 UUs hätte sammeln müssen !! Und warum wird er dann von Gesetz wegen von dieser Verpflichtung, die für meine Kandidatur galt, entbunden?

Und Maren Kaminski von der Partei ‚Die Linke‘ kannte vor ihrer Nominierung außerhalb der linken Partei in Hannover so gut wie niemand. Und sie ist übrigens von noch weitaus weniger Parteimitgliedern als Matthias Waldruff nominiert worden. Warum musste sie dann nicht ebenfalls wie ich mindestens 320 UUs sammeln??

Diese Regelung und diese Wahlvorbereitung durch das Wahlamt der Stadt Hannover widerspricht eindeutig dem oben genannten Grundgesetzartikel und daher sollte diese Wahl vom Wahlamt der Stadt Hannover für ungültig erklärt werden. Ich bin an der Ausübung meines grundgesetzlich verbrieften passiven Wahlrechts gehindert und gegen mich als Einzelbewerber ist eindeutig diskriminiert worden. Ich hatte nicht den gleichen Zugang zu dem öffentlichen Amt des Oberbürgermeisters von Hannover und folgerichtig hat der Gemeindevwahlausschuss der Stadt Hannover mit seiner Entscheidung, mich nicht zur Wahl zuzulassen, gegen Artikel 33, Absatz 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verstoßen. Ich fordere sie daher auf, die Wahl von Stefan Schostok zum Oberbürgermeister von Hannover für ungültig zu erklären und Neuwahlen auszuschreiben. Allen 4 Kandidaten hätte es ebenfalls vom Wahlamt zur Bedingung gemacht werden müssen, mindestens 320 UUs zu sammeln oder ich hätte von dieser Verpflichtung ebenfalls entbunden werden müssen. So eine Regelung hätte dann offensichtlich dem Gleichbehandlungsgebots des Grundgesetzes entsprochen und wäre rechtlich nicht zu beanstanden gewesen.

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch der Absatz 3 des Artikels 33:

(3) Der Genuss bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.....

Wenn man nun die Parteizugehörigkeit als Zugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder einer Weltanschauung bewerten würde, dann ist mir aus meiner Nichtzugehörigkeit zu einer Partei eindeutig ein Nachteil erwachsen...

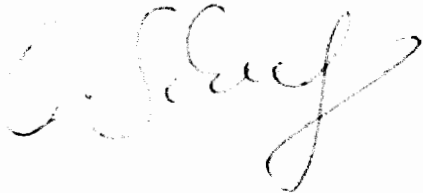
Selbst wenn dieser Absatz so nicht gedeutet werden kann – und ich bin kein studierter Jurist - dann ist bei der Vorbereitung dieser Wahl gegen mich als parteiloser und unabhängiger Einzelbewerber eindeutig diskriminiert und ich bin an der mir vom Grundgesetz garantierten freien Entfaltung meiner Persönlichkeit gehindert worden.

Ich fordere Sie daher noch einmal auf, meinem Einspruch gegen die Gültigkeit der Oberbürgermeisterwahlen von Hannover statt zu geben, die Wahl von Stefan Schostok für ungültig zu erklären und unverzüglich Neuwahlen

auszuschreiben. Ich setze Ihnen dafür eine Frist von 4 Wochen und werde bei einer etwaigen Ablehnung meines Einspruches unverzüglich Klage beim Verwaltungsgericht Hannover gegen die Gültigkeit der gerade abgehaltenen Oberbürgermeisterwahlen von Hannover einlegen.

Hochachtungsvoll.

Carsten Schulz.....

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'C. Schulz', written in black ink on a white background.